

Basisaufgabe A

Das Urheberrecht – Eine Einführung

Einstieg			
Erarbeitung	<p>Anschließend bekommen die Schüler das Arbeitsblatt „Das Urheberrechtsgesetz“ ausgehändigt und lesen sich den kurzen Infotext aus dem Urheberrechtsgesetz genau durch.</p> <p>Danach verständigen sie sich im Plenum über den Inhalt des Textes und klären die Begriffe Urheber und Werk.</p>	<p><i>Einzelarbeit</i></p> <p><i>Plenum</i></p>	<p>Arbeitsblatt Das UrhG</p> <p>Informationen für Lehrer</p>
Präsentation	<p>Jetzt sehen sich die Schüler gemeinsam den Erklärfilm 1 auf der ON! DVD Urheberrecht in Schule und Alltag an.</p> <p>Dazu bearbeiten sie die Aufgabe 3 auf dem Arbeitsblatt „Das Urheberrechtsgesetz“, bei welcher sie die Aufgabe haben, sich zu den wichtigsten im Film vorkommenden Begriffen [Werk, Urheber, Schöpfungshöhe, Veröffentlichungs- und Verwertungsrecht] kurze Definitionen zu notieren, um diese später erklären zu können.</p> <p>Gemeinsam werden im Anschluss an die Filmvorführung die gesuchten Begriffe besprochen und geklärt.</p>	<p><i>Filmvorführung</i></p> <p><i>Plenum</i></p>	<p>ON! DVD Urheberrecht</p> <p>Informationen für Lehrer</p>

**Weiter-
führung**

In Partnerarbeit wird nun die Aufgabe 4 auf dem Arbeitsblatt „Das Urheberrechtsgesetz“ bearbeitet. Die beiden Schüler sollen sich gemeinsam **drei Situationen** überlegen, in welchen in ihrem Leben ein solches Recht relevant werden könnte.

Die von den Schülern notierten Situationen werden dann im Plenum vorgelesen und die anderen Schüler haben die Aufgabe, zu bestimmen, warum das Urheberrechtsgesetz in den **Beispielen** zum Tragen kommt.

Abschließend wird im Plenum die Frage nach der Wichtigkeit eines solchen Gesetzes besprochen.

*Partnerarbeit***Arbeits-
blatt
Das UrhG***Plenum*

Basisaufgabe A

Anhang: Arbeitsblatt: Darf ich das?

Darf ich das?

Beurteile folgende zwölf Situationen – sind sie rechtlich okay?
Kreuze an und finde das Lösungswort!

Nr.	Situation	okay	nicht okay	unter Umständen okay
1	Kai hat ein Lied für seine Freundin Katrin geschrieben. Um sie zu überraschen, nimmt er es auf und stellt es auf Youtube.	<input type="checkbox"/> U	<input type="checkbox"/> Z	<input type="checkbox"/> R
2	Irgendwo anders in Deutschland sitzt Sven am Computer. Er entdeckt Kais Lied und findet es super. Er schreibt sich den Text auf und stellt ihn auf seine Website. Dass er es nicht selbst geschrieben hat, verschweigt er lieber.	<input type="checkbox"/> L	<input type="checkbox"/> R	<input type="checkbox"/> F
3	Kai entdeckt auf Svens Website seinen Song und fordert Sven auf, dass der Kai als Autor angibt.	<input type="checkbox"/> H	<input type="checkbox"/> K	<input type="checkbox"/> G
4	Kai kann von Sven auch verlangen, dass dieser den Text von seiner Seite löscht.	<input type="checkbox"/> E	<input type="checkbox"/> I	<input type="checkbox"/> T
5	Kai kann sein Lied an eine Plattenfirma verkaufen.	<input type="checkbox"/> B	<input type="checkbox"/> S	<input type="checkbox"/> V
6	Die Plattenfirma darf dann mit dem Lied machen, was sie will.	<input type="checkbox"/> K	<input type="checkbox"/> A	<input type="checkbox"/> E
7	Wenn Kais Song dann auf einer CD erschienen ist, kann sich jeder eine CD kaufen und diese so oft anhören, wie er möchte.	<input type="checkbox"/> R	<input type="checkbox"/> D	<input type="checkbox"/> G
8	Jeder darf sich von seiner eigenen, gekauften CD sieben Kopien zum Privatgebrauch machen.	<input type="checkbox"/> R	<input type="checkbox"/> O	<input type="checkbox"/> P
9	Zum Privatgebrauch darf dafür auch der Kopierschutz der CD umgangen werden.	<input type="checkbox"/> L	<input type="checkbox"/> E	<input type="checkbox"/> U
10	Die von der Original-CD erstellten Kopien dürfen an andere weiterverkaufen.	<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> C	<input type="checkbox"/> F
11	Außerdem kann sich jeder den Song von seiner eigenen gekauften CD auf seinen MP3-Player überspielen.	<input type="checkbox"/> H	<input type="checkbox"/> W	<input type="checkbox"/> D
12	Und jeder darf von der eigenen gekauften CD Kais Lied in einer Tauschbörse für Musik im Internet anbieten.	<input type="checkbox"/> N	<input type="checkbox"/> T	<input type="checkbox"/> K

Lösungswort: _ _ _ _ _

Basisaufgabe A

Anhang: Arbeitsblatt: Das Urheberrechtsgesetz [UrhG]

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Ein **Urheber** ist der Schöpfer eines **Werkes**. Für sein Werk z.B. der Literatur, der Wissenschaft oder der Kunst genießt der Urheber Schutz. Dieser Schutz ist durch das **Urheberrecht** geregelt. Es schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Dem Urheber stehen vor allem das **Veröffentlichungs- und das Verwertungsrecht** zu. Zugleich dient das Urheberrecht der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.

Aufgaben:

1. Lest euch den kurzen Text zum Urheberrechtsgesetz genau durch.
2. Besprecht gemeinsam, was dieses Gesetz eigentlich besagt:
Was wird durch das Gesetz geschützt? Was ist ein Urheber? Was ist ein Werk?
3. Seht euch gemeinsam den Erklärfilm 1 auf der ON! DVD Urheberrecht in Schule und Alltag an und notiert euch, was unter folgenden Begriffen zu verstehen ist:
Urheber | Werk | Schöpfungshöhe | Veröffentlichungsrecht | Verwertungsrecht
4. Überlegt euch in Partnerarbeit drei ganz konkrete Situationen, in denen das Urheberrechtsgesetz in eurem Leben eine Rolle spielen könnte. Schreibt diese Fallbeispiele auf und notiert dazu, warum das Urheberrechtsgesetz hier zum Tragen kommt.

Basisaufgabe A

Anhang: Informationen für Lehrer

1] Lösung zum Quiz: URHEBERRECHT

- 1 [U]– Okay. Kai ist der Schöpfer/ Urheber des Songs und darf entscheiden, was er mit seinem Song macht.
- 2 [R] – Nicht okay. Der Urheber des Textes muss genannt bzw. überhaupt um Erlaubnis zur Veröffentlichung gefragt werden.
- 3 [H] – Okay. Kai kann sich jederzeit einfordern genannt zu werden.
- 4 [E] – Okay. Und er kann verlangen, dass Sven seinen Text aus dem Netz nimmt.
- 5 [B] – Okay. Kai kann als Urheber allein entscheiden, wie er sein Werk veröffentlichen und/ oder verwerten möchte.
- 6 [E] – Unter Umständen okay. Die Plattenfirma schließt mit Kai einen Vertrag ab, in welchem genau geregelt ist, was sie mit dem Lied machen darf und was nicht. Der Urheber ist und bleibt aber Kai.
- 7 [R] – Okay.
- 8 [R] – Okay. An sich ist das Vervielfältigen eines urheberrechtlich geschützten Werkes nur mit Zustimmung des Rechteinhabers gestattet. Für den privaten Gebrauch gibt es die so genannte Privatkopieschranke, die es erlaubt, Kopien von geschützten Werken herzustellen, um sie für private Zwecke zu nutzen. Insgesamt dürfen maximal sieben Kopien zum privaten Gebrauch erstellt und auch weitergegeben werden, wenn dabei kein Kopierschutz geknackt wird.
- 9 [E] – Nicht okay. Der Kopierschutz darf nie geknackt werden.
- 10 [C]- Nicht okay. Die Kopien dürfen nicht weiterverkauft werden.
- 11 [H] – Okay. Die Übertragung von der Original-CD auf ein anderes Speichermedium ist erlaubt.
- 12 [T] – Nicht okay. Tauschbörsen sind immer wieder in der Diskussion. Legal ist es, in Tauschbörsen z.B. selbst komponierte Stücke anzubieten. Problematisch wird es bei Inhalten, die man nicht selbst geschaffen hat. Will man fremde Werke in einer Tauschbörse anbieten, braucht man das Einverständnis des Rechteinhabers. Sonst ist es illegal.

2] Informationen zum Arbeitsblatt „Das Urheberrechtsgesetz“:

Im Zeitalter von up- und downloaden, brennen, kopieren, mailen und aufnehmen ist das Urheberrechtsgesetz so wichtig wie nie zuvor. Deshalb wurde es gerade in den letzten Jahren ständig erweitert und präzisiert, um die Urheber von Musik, Film, Software, Texten etc. und ihre Werke besser zu schützen. Damit sichert das Urheberrechtsgesetz die Einkommensgrundlage vieler Künstler, Autoren, Wissenschaftler und Programmierer, indem es die geschaffenen Werke vor Missbrauch durch Dritte und vor Entstellung und Veränderung schützt. Unter **Urheber** wird im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes der Schöpfer eines Werkes verstanden. Dieser Urheber ist eine natürliche Person, der vor

Basisaufgabe A

Anhang: Informationen für Lehrer

allem das Veröffentlichungs- und das Verwertungsrecht zusteht. Das **Veröffentlichungsrecht** garantiert, dass der Urheber allein darüber bestimmt, ob, wann und in welcher Form sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Das **Verwertungsrecht** schützt die materiellen Rechte: Der Urheber entscheidet allein über die Verwertung seines Werkes durch Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung.

Durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sind **Werke** der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Dazu werden nach §2 Abs.1 UrhG insbesondere gezählt: Sprachwerke, zu denen auch Computerprogramme gehören, Werke der Musik; pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst; Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke; Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden; Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden; Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Der Katalog ist allerdings nicht abschließend. Entscheidend ist, dass ein Werk nur dann Schutz beanspruchen kann, wenn es sich um eine persönliche geistige Schöpfung handelt. Außerdem muss das Werk über eine gewisse Gestaltungs- oder **Schöpfungshöhe** verfügen. D.h. es muss sich vom durchschnittlichen, serien- oder routinemäßigen abheben. Wo hier die Grenze verläuft, ist umstritten.¹

Da das Urheberrecht ein umfassendes Recht ist, muss es zwangsläufig bestimmten Schranken unterworfen werden, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden. Schranken schränken dabei nicht die Nutzung ein, sondern den Urheber. Zu unterscheiden ist zwischen inhaltlichen, zeitlichen, räumlichen und persönlichen Schranken. So ist das Recht inhaltlich z.B. zugunsten der Allgemeinheit durch das Recht des Zitierens beschränkt. Zum privaten Gebrauch dürfen außerdem Vervielfältigungsstücke hergestellt werden [max. sieben Stück] – der Gesetzgeber spricht hierbei von der Privatkopieschranke. Zeitlich ist das Urheberrecht z.B. durch seinen auf 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers erfolgenden Ablauf beschränkt.²

¹ Staats/ Harke: Urheberrecht. Fragen und Antworten. München ³2008, S. 8f.

² Wenzel/ Burkhardt: Urheberrecht für die Praxis, München ⁵2009, S. 6f.

Basisaufgabe A

Anhang: Weiterführende Literatur und Links [Stand August 2009]

Staats/ Harke: **Urheberrecht. Fragen und Antworten.** München ³2008.

Wenzel/ Burkhardt: **Urheberrecht für die Praxis.** Köln ⁵2009.

Informationen rund um das Urheberrecht in der digitalen Welt auf:
<http://irights.info>

Der Urheberrechtsgesetztext auf:
www.gesetze-im-internet.de

Dossier zum Urheberrecht auf:
www.bpb.de/themen/0GNUL9,0,0,Urheberrecht.html